



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2006**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-22095**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 88 / 06 vom 21. Dezember 2006

## Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den  
integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

an der Universität Paderborn

vom 21. Dezember 2006



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den**  
**integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen**  
**an der Universität Paderborn**  
**vom 21. Dezember 2006**

„Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (G.V. NW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

- 1) Die Worte „Fachbereich 5“, „Fachbereich 10“ und „Fachbereich 14“ werden durchgehend durch die Worte „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“, „Fakultät für Maschinenbau“ und „Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik“ ersetzt.
- 2) Die Worte „Professorinnen“, „Professoren“, „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ und „wissenschaftliche Mitarbeiterin“ werden durchgehend ersetzt durch „Hochschullehrerinnen“, „Hochschullehrer“, „akademischer Mitarbeiter“ und „akademische Mitarbeiterin“.
- 3) In § 3 Absatz 5 werden Satz 1 und 2 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 173 Semesterwochenstunden (SWS) für die Studienrichtung Maschinenbau und 177 SWS für die Studienrichtung Elektrotechnik. Davon liegen für die Studienrichtung Maschinenbau 97 SWS im Grundstudium und 76 SWS im Hauptstudium, von denen 42 SWS auf den Wahlpflichtbereich entfallen. Für die Studienrichtung Elektrotechnik liegen davon 101 SWS im Grundstudium und 76 SWS im Hauptstudium, von denen 42 SWS auf den Wahlpflichtbereich entfallen.
- 4) In § 4 Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch „Prüfungsmodule“ ersetzt.
- 5) In § 5 Absatz 2 werden die Worte „Prüfungsfach“ und „Fach“ durch „Prüfungsmodul“ und „Modul“ ersetzt. In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen. In Absatz 4 wird das Wort „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt. Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
- 6) In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Fachnoten“ durch das Wort „Gesamtnoten“ ersetzt.
- 7) In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird „oder gegebenenfalls eine Gruppe von Prüfenden“ gestrichen.
- 8) In § 8 wird Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Die Vergleichbarkeit des Studienganges wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.“
- 9) In § 9 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.“
- 10) In § 10 werden der erste und der zweite Satz gestrichen. Es wird stattdessen eingefügt: „Das Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von insgesamt 16 Wochen. 8 Wochen des Praktikums müssen bis zur Diplomvorprüfung abgeschlossen sein. Das gesamte Praktikum muss bis zum Beginn der Diplomarbeit nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung erfolgreich abgeleistet sein.“
- 11) In § 11 wird Absatz 1 gestrichen.
- 12) § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 12 Satz wird nach Satz 1 ergänzt
    - „Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten,
    - Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen,
    - Prüfungsleistungen im Rahmen von Präsentationen,
    - Prüfungsleistungen im Rahmen von Hausarbeiten“
  - b) Als § 12 Absatz 4 wird eingefügt: „Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten: Hierzu zählen Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, zeit-

- raumbezogene Leistungen.“
- c) Als § 12 Absatz 5 wird eingefügt: „Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen: Eine Übung kann aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben bestehen, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten und bei dem Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.“
  - d) Als § 12 Absatz 6 wird eingefügt: „Prüfungsleistungen im Rahmen von Präsentationen: Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter zu Hilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.“
  - e) Als § 12 Absatz 7 wird eingefügt: „Prüfungsleistungen im Rahmen von Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung einer schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.“
  - f) § 12 Absatz 4 wird unnummeriert in §12 Absatz 8 und § 12 Absatz 5 in § 12 Absatz 9.
- 13) In § 13 Absatz 2 wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt.
  - 14) In § 14 Absatz 3 werden die Worte „Fach“, „Fachnote“ und „Faches“ durch die Worte „Modul“, „Modulnote“ und „Moduls“ ersetzt.
  - 15) In § 15 Abs. 1 Nr.1 wird „oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§8Abs.5)“ gestrichen und durch „oder die Voraussetzungen für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten besitzt“ ersetzt.
  - 16) § 15 Abs. 1 Nr. 1: Als Satz 2 wird ergänzt: Bewerber mit Fachhochschulreife oder einem von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis müssen die Voraussetzungen gem. § 66 Abs. 6 HG erfüllen (zu den näheren Einzelheiten vgl. Anhang), oder die Voraussetzungen für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten besitzen."
  - 17) In § 15 Abs. 4 Nr. 2 wird nach Satz 1 durch folgenden Satz ergänzt: „Der Erwerb der fachgebundenen Fachhochschulreife durch das Bestehen der Brückenkurse ist nur noch bis zum 30. September 2008 möglich.“
  - 18) § 17 wird wie folgt geändert:
    - a) § 17 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau auf die folgenden Leistungen:
      - A) Prüfungen in den einzelnen Modulen:
        - (1) Naturwissenschaftliche Grundlagen
          - (a) Physik
          - (b) Angewandte Chemie
        - (2) Mathematik
          - (a) Mathematik 1
          - (b) Mathematik 2
        - (3) Technische Mechanik A
          - (a) Technische Mechanik 1
          - (b) Technische Mechanik 2
        - (4) Werkstoffkunde
          - (a) Werkstoffkunde 1
          - (b) Werkstoffkunde 2
        - (5) Konstruktionslehre

- (a) Technische Darstellung
  - (b) Maschinenelemente- Grundlagen
  - (6) Mess- und Elektrotechnik
    - (a) Grundlagen der Elektrotechnik
    - (b) Elektronik
    - (c) Messtechnik
  - (7) 1. qualifizierendes Fach
  - (8) 2. qualifizierendes Fach
  - (9) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A
  - (10) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B und des Wirtschaftsprivatrechts
  - (11) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
  - (12) Grundzüge der Statistik I
  - (13) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
  - B) Leistungsnachweise
    - (1) Technische Informatik
    - (2) Arbeits- und Betriebsorganisation
  - C) Teilnahmeschein
    - (1) Praktikum Physikalische Grundlagen
- b) § 17 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik auf die folgenden Leistungen:
- A) Prüfungen in den einzelnen Modulen:
    - (1) Mathematik I
      - (a) Mathematik A
      - (b) Mathematik B
    - (2) Mathematik C
    - (3) Grundlagen der Elektrotechnik I
      - (a) Grundlagen der Elektrotechnik A
      - (b) Grundlagen der Elektrotechnik B
    - (4) Grundlagen der Elektrotechnik II
      - (a) Energietechnik
      - (b) Messtechnik
    - (5) Bauelemente
      - (a) Werkstoffe der Elektrotechnik
      - (b) Halbleiterbauelemente
    - (6) Signal- und Systemtheorie
      - (a) Signaltheorie
      - (b) Systemtheorie
    - (7) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A
    - (8) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B und des Wirtschaftsprivatrechts
    - (9) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B
    - (10) Grundzüge der Statistik I
    - (11) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
  - B) Leistungsnachweise
    - (1) Physik

- (a) Experimentalphysik
- (b) Technische Mechanik
- (2) Datenverarbeitung
- (3) Arbeits- und Betriebsorganisation
- C) Teilnahmechein
- (1) Laborpraktikum C

19) In § 18 wird das Wort „Fachnoten“ durch „Modulnoten“ ersetzt.

20) § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
- c) § 19 Absatz 4 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Eine Prüfung zu einer Veranstaltung der Fakultät für Maschinenbau kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur zu einer Veranstaltung muss auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfling zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Eine Modulprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist“
- d) § 19 Absatz 5 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Eine nicht bestandene Prüfung, die eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung zu einer Lehrveranstaltung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik ist, kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung zu einer Klausur ist mündlich. Nicht ausreichende Leistungen in Prüfungen zu Veranstaltungen innerhalb eines Moduls können durch bessere Noten in Prüfungen zu anderen Veranstaltungen ausgeglichen werden. In diesen Fällen darf die Gesamtnote für die Veranstaltungen innerhalb des jeweiligen Moduls nicht schlechter als 4,0 sein. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Gesamtnote für die Veranstaltungen innerhalb des jeweiligen Moduls schlechter als 4,0 ist und für nicht bestandene Teilprüfungen eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.“
- e) § 19 Absatz 6 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Ein Modul der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften darf mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Modulprüfung ist nur möglich, wenn das gleiche Modul noch einmal angeboten wird. Wird das Modul nicht noch einmal angeboten, so bestimmt der Prüfungsausschuss ein alternatives Modul. Wird ein Modul zum zweiten Mal mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Es besteht einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen. Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Modulteilprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die laut Modulhandbuch gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt.“
- f) In § 19 wird als Absatz 7 eingefügt: Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen

Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von dem Modul zurücktreten. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen. Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung eines Moduls der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann darüber hinaus das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Leistungspunkten gewichtet bereits mehr als die Hälfte der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat.

- g) In Absatz 8 wird das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
- h) In § 19 werden die Absätze 7 und 8 in 8 und 9 unnummeriert.
- 21) In § 22 Absatz 1 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt und in Absatz 2 werden „und einer wirtschaftswissenschaftlichen Seminararbeit“ und „jeweils“ gestrichen.
- 22) In § 23 Absatz 1 wird „Seminararbeit“ gestrichen. In § 23 werden durchgehend die Worte „Fächern“ und „Fach“ durch die Worte „Modulen“ und „Modul“ ersetzt.
- 23) § 24 wird gestrichen und durch folgenden § 24 ersetzt: „Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau erstreckt sich auf die folgenden Module:

- (1) Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement.
- (2) 1. Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul
- (3) 2. Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul
- (4) 3. Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul
- (5) 4. Wahlpflichtmodul (aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau)
- (6) 5. Wahlpflichtmodul (aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau)
- (7) 6. Wahlpflichtmodul (interdisziplinäres Wahlpflichtmodul)

Eine Übersicht der Module des Hauptstudiums und die Tabelle der Bonuspunkte finden sich in Anhang 4 und 6.

- 24) § 25 wird gestrichen und durch folgenden § 25 ersetzt: „Die Diplomprüfung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik erstreckt sich auf die folgenden Module:

- (1) Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement.
- (2) 1. Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul
- (3) 2. Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul
- (4) 3. Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul
- (5) 4. Wahlpflichtmodul (aus dem Katalog der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik)
- (6) 5. Wahlpflichtmodul (aus dem Katalog der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik)
- (7) 6. Wahlpflichtmodul (interdisziplinäres Wahlpflichtmodul)

Eine Übersicht der Module des Hauptstudiums und die Tabelle der Bonuspunkte finden sich in Anhang 4 und 6.

- 25) In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird „im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder Maschinentechnik bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik“ gestrichen und durch „in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder in der Fakultät für Maschinenbau bzw. in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik“.



- 26) § 27 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 2 ersetzt: „ Die Diplomarbeit ist von dem bzw. der Betreuenden gemäß § 26 Abs. 2 zu begutachten und zu bewerten.
- 27) In § 28 werden durchgehend die Worte „Wahlfächer“ und „Wahlfächern“ durch die Worte „Wahlmodule“ und „Wahlmodulen“ ersetzt.
- 28) § 29 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird „und Seminararbeit“ gestrichen. Die Überschrift lautet dann „Studienarbeit“
  - In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird „und der wirtschaftswissenschaftlichen Seminararbeit“ und „bzw. ein wirtschaftswissenschaftliches Problem“ gestrichen.
  - In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird „und Seminararbeit“ gestrichen.
  - In § 29 Absatz 3 wird „und Seminararbeit“ gestrichen.
- 29) In § 30 werden die Worte „Fachnote“, „Fachnoten“ und „Fach“ durch das Wort „Modulnote“, „Modulnoten“ und „Modul“ ersetzt.
- 30) § 31 wird wie folgt geändert:
- In § 31 wird durchgehend das Wort „Fach“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
  - § 31 Absatz 4 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Eine Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung der Fakultät für Maschinenbau kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur zu einer Pflichtveranstaltung muss auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfling zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Eine nicht bestandene Prüfung zu einer Wahlpflichtveranstaltung aus der Fakultät für Maschinenbau kann einmal wiederholt oder durch Wechsel innerhalb des zugehörigen Moduls kompensiert werden. Die Gesamtzahl der Kompensations- und Wiederholungsmöglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Innerhalb des Modulkatalogs ist auch nach endgültigem Nichtbestehen eine einmalige Kompensation durch die Abwahl eines Wahlpflichtmoduls möglich. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation möglich ist.“
  - § 31 Absatz 5 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Eine nicht bestandene Prüfung, die eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung zu einer Pflichtveranstaltung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik ist, kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung zu einer Klausur ist mündlich. Eine nicht bestandene Prüfung, die eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung zu einer Wahlpflichtveranstaltung ist, kann zweimal wiederholt werden. Die Gesamtzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Das Nähere ist aus der Modulbeschreibung ersichtlich. Die zweite Wiederholungsprüfung zu einer Klausur ist mündlich. Im Bereich der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik kann die Kandidatin oder der Kandidat sowohl ein Modul innerhalb eines Wahlpflichtmodulkatalogs als auch eine Veranstaltung innerhalb eines Wahlpflichtveranstaltungskatalogs auch nach endgültig-

gem Nichtbestehen einmal abwählen. Darüber hinaus können nicht ausreichende Leistungen in Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls durch bessere Noten in Prüfungen zu anderen Wahlpflichtveranstaltungen sowie nicht ausreichende Leistungen in Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls durch bessere Noten in Prüfungen zu anderen Pflichtveranstaltungen ausgeglichen werden. In diesen Fällen darf die Gesamtnote für die Wahlpflichtveranstaltungen bzw. für die Pflichtveranstaltungen innerhalb des jeweiligen Moduls nicht schlechter als 4,0 sein. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussprüfung oder eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls endgültig nicht bestanden ist oder die Gesamtnote für die Wahlpflichtveranstaltungen bzw. für die Pflichtveranstaltungen innerhalb des jeweiligen Moduls schlechter als 4,0 ist und für nicht bestandene Teilprüfungen eine Wiederholung oder Kompensation nicht mehr möglich ist.“

- d) § 31 Absatz 6 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt: „Wird eine Modulprüfung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
- A) Das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Modulprüfung ist nur möglich, wenn das gleiche Modul noch einmal angeboten wird. Wird ein Modul nicht noch einmal angeboten, so kann die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen.
  - B) die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen.“
- e) In § 31 wird als Absatz 7 ergänzt: „Wird ein Modul der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zum zweiten mal mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Modulteilprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gemäß Modulhandbuch gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt.“
- f) In § 31 wird als Absatz 8 eingefügt: Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von dem Modul zurücktreten. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen. Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung eines Moduls der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann darüber hinaus das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Leistungspunkten gewichtet bereits mehr als die Hälfte der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat.
- g) § 31 Absatz 7 wird in Absatz 9 unnummeriert.
- 31) In § 33 wird das Wort „Fachnoten“ durch das Wort „Modulnoten“ ersetzt.
- 32) Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle „Anhang 1 Übersicht über die Bestandteile des Studiums“ wird durch fol-

gende ersetzt

	Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Maschinenbau		Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Elektrotechnik	
	Leistungspunkte	SWS	Leistungspunkte	SWS
Grundstudium	123	97	133	101
Hauptstudium	96	60	96	60
Wahlbereich		16		16
Diplomarbeit				
<b>Summe</b>	<b>219</b>	<b>173</b>	<b>229</b>	<b>177</b>

b) Die Tabelle „Anhang 2 Grundstudium / Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau“ wird durch folgende ersetzt

Prüfungsleistung	Leistungspunkte	SWS
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	8
Mathematik	12	12
Technische Mechanik	10	9
Werkstoffkunde	12	9
Konstruktionslehre	10	8
Meß- und Elektrotechnik	13	8
1. qualifizierendes Fach	5	4
2. qualifizierendes Fach	5	4
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A*	9	6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B und des Wirtschaftsprivatrechts*	9	6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B*	9	6
Grundzüge der Statistik I *	5	3
Technische Informatik		4
Arbeits- und Betriebsorganisation		4
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik*	9	6
<b>Summe</b>	<b>115</b>	<b>97</b>

\* Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Veranstaltungen werden einmal im Jahr angeboten. Es findet jedoch in jedem Semester eine veranstaltungsbezogene Prüfung statt.

- c) Die Tabelle „Anhang 2 Grundstudium / Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik“ wird durch folgende ersetzt

Prüfungsleistung	Leistungs- punkte	SWS
Naturwissenschaften	15	11
Mathematik	25	18
Grundlagen der Elektrotechnik	16	12
Halbleiterbauelemente	8	7
Energie- und Messtechnik	8	8
Signal- und Systemtheorie	10	8
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A*	9	6
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B und des Wirtschaftsprivatrechts*	9	6
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B*	9	6
Grundzüge der Statistik I *	5	3
Datenverarbeitung		4
Grundlagenpraktikum		2
Arbeits- und Betriebsorganisation		4
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik*	9	6
<b>Summe</b>	<b>123</b>	<b>101</b>

\* Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Veranstaltungen werden einmal im Jahr angeboten. Es findet jedoch in jedem Semester eine veranstaltungsbezogene Prüfung statt.

- d) Die Tabelle „Anhang 4 Hauptstudium Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau“ wird durch folgende ersetzt

Fächer	Leistungspunkte
Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog Produktions- und Informationsmanagement der Fakultät WW)	30
1./2./3. Wahlpflichtmodul (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät WW)	30
4. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät MB)	12
5. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät MB)	12
6. Wahlpflichtmodul (1 interdisziplinäres Wahlpflichtmodul)	12
<b>Insgesamt</b>	<b>96</b>

e) Die Tabelle „Anhang 5 Hauptstudium Wirtschaftsingenieurwesen/Elektrotechnik“ wird durch folgende ersetzt

Fächer	Leistungspunkte
Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog Produktions- und Informationsmanagement der Fakultät WW)	30
1./2./3. Wahlpflichtmodul (mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät WW)	30
4. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät EIM)	12
5. Wahlpflichtmodul (1 Wahlpflichtmodul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Fakultät EIM)	12
6. Wahlpflichtmodul (1 interdisziplinäres Wahlpflichtmodul)	12
<b>Insgesamt</b>	<b>96</b>

f) „Anhang 6 Katalog der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/ Maschinenbau“ wird wie folgt geändert:  
Wahlpflichtmodulkatalog für den Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement

- Produktionsmanagement
- Methoden der Wirtschaftsinformatik
- IT-gestütztes Controlling
- Workplace und Office Systeme
- Produktionssysteme
- Produktionslogistik
- Entscheidungsunterstützungssysteme
- Multimedia- und Computerrecht
- Logistikmanagement
- Kommunikationsmanagement
- Datenmanagement
- Dokumenten- & Knowledge-Management
- Collaborative Application Architectures
- IT-Lösungen für die Produktionsplanung
- Software-Applikationen im SCM
- Operations Research I+II
- IT-Consulting
- Recent Advances I+II

Wahlpflichtmodulkatalog für das 1./2./3. Wahlpflichtmodul

- B2C-Marketing
- B2B-Marketing
- Marketingmanagement
- Organisation & Unternehmensführung
- Personalwirtschaft
- Arbeits-/Personal-/Organisationspsychologie
- Grundzüge des Arbeitsrechts
- Bank- und Börsenwesen

- Internationale Unternehmensfinanzierung
- Unternehmensbesteuerung
- Grundlagen des externen Rechnungswesens
- Bankrecht
- International Economics
- Multinational Firm
- International Public Economics
- Game Theory
- Europäisches/Internationales Recht
- Kundenmanagement und- forschung
- Marketingphilosophie & -theorie
- Strategisches Management
- Human Resource Management
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Bankmanagement
- Besteuerung & unternehmerische Entscheidungen
- Internationale Besteuerung
- Externes Rechnungswesen
- Methoden im Controlling
- Currencies & Exchange Rates
- Global Growth & Development
- Research & Independent Studies
- International Economics
- International Financial Economics
- Investment Decisions & International Taxation
- Economics of International Systems Competition
- Analysetechniken

#### Wahlpflichtmodulkatalog für das 4. + 5. Wahlpflichtmodul

- Angewandte Mechanik
- Angewandte Verfahrenstechnik
- Anlagentechnik
- Energietechnik
- Entwicklungswerkzeuge der Mechatronik
- Entwurf mechatronischer Systeme
- Fertigungstechnologien
- Festigkeitsberechnung
- Konstruktionstechnik
- Kunststofftechnologie
- Kunststoffverarbeitungsmaschinen
- Leichtbau
- Lichttechnik
- Mathematische Methoden der Verfahrens- und Kunststofftechnik
- Mechatronikfertigung
- Metallische Werkstoffe
- Prozessketten in der Fertigungstechnik
- Umweltgerechte Betriebstechnik

- Verbindungstechnik
- Werkstoffmechanik
- Wärme- und Kältetechnik

Wahlpflichtmodulkatalog für das 6. Wahlpflichtmodul

- Globalisierte Elektronikentwicklung
- Industrieautomatisierung
- Innovations- und Produktionsmanagement
- Interdisziplinäres Ökologieprojekt
- Qualitätsmanagement

Die den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern der beteiligten Fakultäten festgelegt.

In geringem Umfang können die Fakultätsräte die Wahlpflichtmodulkataloge bei wichtigen, neuen Entwicklungen und zur Sicherung der Qualität der Lehre den jeweiligen Erfordernissen der Lehre anpassen.

- g) „Anhang 7 Katalog der Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen/ Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:

Wahlpflichtmodulkatalog für den Pflichtbereich Produktions- und Informationsmanagement

- Produktionsmanagement
- Methoden der Wirtschaftsinformatik
- IT-gestütztes Controlling
- Workplace und Office Systeme
- Produktionssysteme
- Produktionslogistik
- Entscheidungsunterstützungssysteme
- Multimedia- und Computerrecht
- Logistikmanagement
- Kommunikationsmanagement
- Datenmanagement
- Dokumenten- & Knowledge-Management
- Collaborative Application Architectures
- IT-Lösungen für die Produktionsplanung
- Software-Applikationen im SCM
- Operations Research I+II
- IT-Consulting
- Recent Advances I+II

Wahlpflichtmodulkatalog für das 1./2./3. Wahlpflichtmodul

- B2C-Marketing
- B2B-Marketing
- Marketingmanagement
- Organisation & Unternehmensführung

- Personalwirtschaft
- Arbeits-/Personal-/Organisationspsychologie
- Grundzüge des Arbeitsrechts
- Bank- und Börsenwesen
- Internationale Unternehmensfinanzierung
- Unternehmensbesteuerung
- Grundlagen des externen Rechnungswesens
- Bankrecht
- International Economics
- Multinational Firm
- International Public Economics
- Game Theory
- Europäisches/Internationales Recht
- Kundenmanagement und- forschung
- Marketingphilosophie & -theorie
- Strategisches Management
- Human Resource Management
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Bankmanagement
- Besteuerung & unternehmerische Entscheidungen
- Internationale Besteuerung
- Externes Rechnungswesen
- Methoden im Controlling
- Currencies & Exchange Rates
- Global Growth & Development
- Research & Independent Studies
- International Economics
- International Financial Economics
- Investment Decisions & International Taxation
- Economics of International Systems Competition
- Analysetechniken

#### Wahlpflichtmodulkatalog für das 4. + 5. Wahlpflichtmodul

- Energie und Umwelt
- Intelligente Sensorik/ Kognitive Systeme
- Kommunikationstechnik
- Mess- und Regelungstechnik
- Mikroelektronik
- Optoelektronik

#### Wahlpflichtmodulkatalog für das 6. Wahlpflichtmodul

- Globalisierte Elektronikentwicklung
- Industrieautomatisierung
- Innovations- und Produktionsmanagement
- Interdisziplinäres Ökologieprojekt
- Qualitätsmanagement



Die den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern der beteiligten Fakultäten festgelegt.

In geringem Umfang können die Fakultätsräte die Wahlpflichtmodulkataloge bei wichtigen, neuen Entwicklungen und zur Sicherung der Qualität der Lehre den jeweiligen Erfordernissen der Lehre anpassen.

h) Anhang 8: „Nachweis der Qualifikation gem. § 66 Abs. 6 HG“

(1) Der Nachweis der Qualifikation gem. § 66 Abs. 6 HG beinhaltet den Nachweis der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau und den Nachweis der besonderen fachlichen Eignung.

(2) Für den Nachweis der Allgemeinbildung (durch Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachgewiesen) gilt die Rahmenordnung der Universität zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau gemäß § 66 Abs. 6 HG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Nachweis der besonderen fachlichen Eignung ist in der Regel erbracht, wenn eine überdurchschnittliche Note (besser als 2,5) im Abschlusszeugnis in dem Fach Mathematik vorliegt. Die Feststellung erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.

Liegt keine überdurchschnittliche Note vor, kann die Feststellung der besonderen fachlichen Eignung durch eine erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung durch zwei vom jeweiligen Prüfungsausschuss benannte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erfolgen, von denen mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrer angehört.

Das Nähere zum Verfahren regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Eignungsprüfung (fachlicher Teil) ist bestanden, wenn die Feststellung der fachlichen Eignung nach Abs. 3 erfolgt ist. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis der Feststellung der Bewerberin oder dem Bewerber und dem Studierendensekretariat mit.“

## Artikel II

- 1) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 06/07 in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben waren, erlässt der Fakultätsrat eine besondere Ordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer im Zuge der Umstellung auf die Modulstruktur.
- 2) Soweit in einem Fach der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik oder der Fakultät für Maschinenbau bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits eine Prüfung erbracht worden ist, gelten hinsichtlich dieses Faches die Wiederholungs- und Bestehensregeln nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung.
- 3) Die Freiversuchsregelung gilt nur für Studierende, die das Hauptstudium vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben

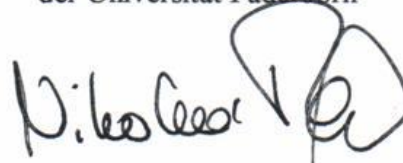
1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni PB) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 07. Juni 2006, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 21. Juni 2006 und der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 19. Juni 2006. sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität vom 12. Juli 2006.

Paderborn, den 21. Dezember 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', with a large, stylized flourish to the right.

Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**